

Ehrungsordnung (EO)

des Turngau Waldeck e. V.

§ 1 Zweck und Grundlagen

(1) Zweck der Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung des Turngau Waldeck e. V. regelt die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen auf Gauebene für besondere Verdienste um das Turnen und den Turnsport.

Der Turngau Waldeck e. V. würdigt damit:

- langjähriges ehrenamtliches Engagement,
- besondere Verdienste um das Turnen,
- herausragende sportliche Leistungen,
- besondere Unterstützung des Turngaus und seiner Mitgliedsvereine.

Die Ehrungen des Turngaus ergänzen die Ehrungen der Mitgliedsvereine sowie die Ehrungsordnungen des Hessischen Turnverbands (HTV) und des Deutschen Turner-Bunds (DTB).

(2) Reihenfolge der Ehrungen

Grundsätzlich soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Vereinsehrung
2. Ehrung durch den Turngau
3. Ehrung durch den HTV
4. Ehrung durch den DTB

(3) Ehrungsarten

Der Turngau Waldeck e. V. verleiht:

- **EHRENURKUNDEN,**
- **EHRENGABEN,**
- **EHRENMITGLIEDSCHAFTEN.**

Mit jeder Ehrung kann eine Urkunde sowie eine Ehrengabe oder ein Präsent überreicht werden.

Weitergehende Ehrungen richten sich nach den jeweils gültigen Ehrungsordnungen des HTV und des DTB.

(4) Geltung der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Turngau Waldeck e. V..

Sie wird vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben.

Der Gauturntag wird über Änderungen informiert und nimmt diese zur Kenntnis.

§ 2 Ehrungsfähiger Personenkreis

(1) Allgemeines

Geehrt werden können Einzelpersonen und Gruppen, die sich in besonderer Weise um das Turnen, die Vereinsarbeit oder den Turngau verdient gemacht haben.

(2) Ehrungsfähige Personen

Zum ehrungsfähigen Personenkreis zählen insbesondere:

- Übungsleiterinnen und Trainerinnen,
- Kampfrichterinnen,
- Sportlerinnen,
- ehrenamtlich engagierte Personen in den Mitgliedsvereinen,
- Personen mit besonderen Verdiensten um das Turnen.

Auch Nichtmitglieder können geehrt werden, sofern sie sich besondere Verdienste um das Turnen oder den Turngau erworben haben.

§ 3 Arten der Ehrungen

(1) EHRENURKUNDEN

Die EHRENURKUNDE wird verliehen:

- für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit,
- für besondere Verdienste um das Turnen,
- für sportliche Leistungen,
- für besondere Unterstützung des Turngaues oder seiner Mitgliedsvereine,
- für Vereins- oder Abteilungsjubiläen.

a. Sportliche Leistungen

Für herausragende sportliche Leistungen können Sportler*innen und Mannschaften besonders geehrt werden.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften,
- Hessenmeistertitel,
- Platzierungen bei überregionalen Wettkämpfen: Plätze 1 bis 3 bei Mannschaftswettkämpfen und Plätze 1 bis 8 bei Einzelwettkämpfen,
- Besondere Platzierungen im Rahmen des Deutschen Turnfestes.

In der Regel wird analog dem Turnus des Gauturntages nur die jeweils höchste sportliche Leistung geehrt.

Der Vorstand kann weitere besondere sportliche Leistungen würdigen.

(2) EHRENGABEN

Regelungen zu Ehrengaben, Präsenten, Aufmerksamkeiten sowie Aufwendungen bei Jubiläen ergeben sich aus der jeweils gültigen Finanzordnung des Turngau Waldeck e. V..

EHRENGABEN können verliehen werden:

- bei Vereins- oder Abteilungsjubiläen,
- bei besonderen Vereins- oder Turngauanlässen.

(3) EHRENMITGLIEDSCHAFTEN

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise und über viele Jahre um den Turngau Waldeck e. V. oder das Turnen verdient gemacht haben.

a. Ernennungen

Die Ernennung von:

- Ehrenvorsitzenden,
- Ehrenvorstandsmitgliedern

ist auf Antrag möglich.

b. Zuständigkeit

Über die Ernennung entscheidet gemäß Satzung der Vorstand. Sie sind auf dem Gauturntag zu bestätigen.

c. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- der Vorstand.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Turngauvorstands,
- die Mitglieder des Ehrungsausschuss,
- die Mitgliedsvereine und deren Turnabteilungen.

(2) Form des Antrags

Ehrungen sind auf den vorgesehenen Vordrucken des Turngau Waldeck e. V. zu beantragen.

Die Vorschläge erfolgen in der Regel durch die Vereinsvorstände, Trainerinnen oder verantwortlichen Ansprechpartnerinnen der Mitgliedsvereine.

(3) Fristen

Die Anträge sind vollständig ausgefüllt und begründet spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Gliederung der Vorschläge

Vorschläge sollen getrennt eingereicht werden nach:

- Einzelwettkämpfen,
- Mannschaftswettkämpfen,
- ehrenamtlichem Engagement,
- besonderen Verdiensten.

§ 5 Ehrungsausschuss

(1) Zusammensetzung

Der Ehrungsausschuss besteht aus drei Personen und wird vom Turngauvorstand berufen.

(2) Aufgaben

Der Ehrungsausschuss prüft die eingereichten Anträge und entscheidet über die Verleihung der Ehrungen.

(3) Aberkennung

Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen aus wichtigem Grund aberkennen.

§ 6 Durchführung der Ehrungen

(1) Form der Ehrung

Die Ehrungen sollen in würdiger Form und in angemessenem Rahmen vorgenommen werden.

(2) Durchführung

Jede Ehrung soll vorzugsweise durch mindestens ein Mitglied des Turngauvorstandes vorgenommen werden.

(3) Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der Turngau Waldeck e. V..

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung wurde vom Vorstand des Turngau Waldeck e. V. am 08. Juni 2026 in der Vorstandssitzung beschlossen.

Sie tritt am 09. Juni 2026 in Kraft.